

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 26. September 2026	Nr. 179
------	---------------------------------	---------

Zweite Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit den Abschlüssen Erste Juristische Prüfung und Bachelor of Laws (LL.B.) an der Universität Bremen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit den Abschlüssen Erste Juristische Prüfung und Bachelor of Laws (LL.B.) an der Universität Bremen vom 25. Oktober 2023 (Brem.ABl. 2024 S. 511), berichtigt am 10. Februar 2025 (Brem.ABl. S. 267), wird wie folgt zum zweiten Mal berichtigt:

1. In der Präambel Satz 4 wird die Angabe „der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge“ ersetzt durch die Angabe „Bachelorprüfungsordnungen“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „300“ ersetzt durch die Angabe „270“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Nummer 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 4.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(Zwischenprüfung)“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 wird der Spiegelstrich 2 durch den folgenden Spiegelstrich 2 ersetzt:

„- Im Wahlpflichtbereich (Schwerpunkt, siehe Anlage 2.5) wählen die Studierenden aus einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Katalog von Schwerpunkten in einem vorgegebenen Leistungspunkteumfang. Mit der Zuweisung des Schwerpunkts werden alle Module zu Pflichtmodulen, d.h. jedes gewählte Modul im Schwerpunkt muss absolviert werden.“
4. In § 4 wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Weitere Lehrveranstaltungsarten werden durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Pflicht- oder Wahlpflichtmodul“ ersetzt durch die Angabe „Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul“.

- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Fristen zur Anmeldung und Abmeldung sind ausschließlich abhängig von den Angaben im Prüfungsplan. Der Prüfungsplan ist auf den Internetseiten des zuständigen Prüfungsamts zu veröffentlichen.“
 - c) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „durch den zuständigen Prüfungsausschuss“ ersetzt durch die Angabe „im Prüfungsplan“.
 - e) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
6. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe „auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Wurde der International Track gewählt, ist ein fachbezogener Auslandsaufenthalt gemäß § 24 nachzuweisen.“
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Thema der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem gewählten Schwerpunktbereich. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und vom Fachbereich zugeteilt. Eine Zuteilung von Themen erfolgt zu zwei Terminen im Studienjahr, die das Zentrale Prüfungsamt der Universität rechtzeitig bekanntgibt. Mit der Ausgabe des Themas erfolgt die Anmeldung von Amts wegen.“
 - c) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Regelungen in § 24 zum International Track bleiben hiervon unberührt.“
8. In § 24 wird Absatz 4 durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „(4) Die im Ausland absolvierten Leistungen werden anerkannt und als anerkannte Leistungen im Zusatzdokument als Freiwillige Zusatzleistungen oder in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen (siehe § 25 Absatz 3 Sätze 3 und 4).“
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein deutschsprachiges Zeugnis auszustellen. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die gemäß § 3 Absatz 3 erforderlichen Prüfungsleistungen auf; es weist die Gesamtpunktzahl und eine Gesamtnote aus, die aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten berechnet wird. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt. Auf

Antrag der Studierenden werden auch zusätzlich erbrachte Leistungen in einer Anlage zum Zeugnis ausgewiesen, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor der Angabe „Zeugnis“ die Angabe „deutschsprachiges“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „Anlage 1 zum Zeugnis“ die Angabe „, jeweils auf Deutsch und Englisch“ eingefügt.
10. In § 27 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „keinen Abschluss erworben haben“ die Angabe „(d.h. den universitären Teil der Ersten Juristischen Prüfung noch nicht bestanden sowie in der staatlichen Prüfung noch kein ‚endgültig nicht bestanden‘ erworben haben)“ eingefügt.
11. In Anlage 1.1 wird der Studienverlaufsplan wie folgt geändert:
- a) In Spalte 9 Zeile 1 wird die Angabe der Spaltenüberschrift „Vertiefungsstudium und staatliche Pflichtfachprüfung, 90 CP“ ersetzt durch die Angabe „Staatliche Pflichtfachprüfung, 60 CP“.
 - b) In Spalte 9 Zeilen 9 und 10 werden die Angaben „Vertiefung I, 12 CP“ sowie „Vertiefung II, 18 CP“ gestrichen.
 - c) In Spalte 9 Zeilen 11 und 12 wird nach der Angabe „60 CP“ die Angabe „(kein Bestandteil des universitären Schwerpunktbereichsstudiums)“ eingefügt.
 - d) In Spalte 13 Zeilen 1 und 2 wird die Angabe „300 CP“ ersetzt durch die Angabe „270 CP“.
 - e) In Spalte 13 Zeile 9 wird die Angabe „30“ ersetzt durch die Angabe „18“.
 - f) In Spalte 13 Zeile 10 wird die Angabe „30“ ersetzt durch die Angabe „12“.
12. In Anlage 2 wird in der Tabelle 2.4 in Spalte 6 bei den Modulen PS1 und PS2 jeweils die Angabe „MP“ eingefügt.

Bremen, 24. September 2026

Die Rektorin
der Universität Bremen